

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 09.05.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Concordiaturm" gem. § 25 LuftVG

Aufgrund geänderter Voraussetzungen und einer Besprechung bei der Unteren Landespflegebehörde des Rhein-Lahn-Kreises am 20.07.2000 wird die vom Deutschen Hänggleiterverband e.V. (DHV) erteilte Außenstart- und -landelaubnis „Concordiaturm“ vom 04.03.1999 neu gefaßt. Die nachfolgende Neufassung ersetzt die ursprüngliche Erlaubnis vom 04.03.1999

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Erlaubt sind Hangstarts mit Gleitsegeln auf der in beiliegender Karte eingezeichneten Fläche der Flur 21 (Starts und Landungen), Gemarkung Dausenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß¹ eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände dient als Übungsgelände für Aufzieh- Start-, Flug- und Landeübungen mit Gleitsegeln. Flüge über die Streuobstwiese hinweg ins Lahntal sind nicht gestattet.
2. Windenschleppflüge dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Die Windrichtungsanzeiger dürfen nur am Betriebstag aufgestellt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 09.12.1998 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Rhein-Mosel-Lahn e.V ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Lahn-Kreis wurde mit Schreiben vom 23.12.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 06.01.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Flugbetrieb bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen zugestimmt wird. Die vorgebrachten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen, welche am 04.03.1999 durch den DHV erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 01.03.2000 teilte die Untere Landespflegebehörde mit, dass hinsichtlich der Zustimmung zum Flugbetrieb am „Concordiaturm“ inzwischen Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde vorgeschlagen, ein Gesamtkonzept zusammen mit allen Beteiligten auszuarbeiten. Diesbezüglich fand am 20.07.2000 eine Besprechung mit der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, des Geländehalters und des DHV statt. Man einigte sich auf ausschließlichen Hangstart und auf Einstellung des Windenbetriebes auf dem Übungsgelände am Concordiaturm. Darüber hinaus dürfen die Streuobstwiesen unterhalb des Geländes in Richtung Lahntal aus Gründen des Naturschutzes nicht überflogen werden.

Anlässlich einer Besprechung bei der Kreisverwaltung Bad Ems am 6. März 2001 mit der Oberen Landespflegebehörde wurde der Erlaubnis-Entwurf abschließend besprochen und u. a. hinsichtlich des nicht genehmigten Windenschlepps ergänzt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb